

VORLAGE

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Kreistag

5.01.2017
20.02.2017

Betr.: Änderung Baumschutzverordnung Teltow Fläming (BaumSchVO TF)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow- Fläming – BaumSchVO TF)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Ansatz:

Finanzierung durch:

Produktkonto:

Bezeichnung des Produktkontos:

Produktverantwortung:

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Baumschutzverordnung des Landkreises wurde am 9.12.2013 durch den Kreistag beschlossen (Beschluss-Nummer: 4-1585/13-III/1) und ist am Tag nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt am 18.12.2013 in Kraft getreten.

Der Wasser- und Bodenverband „Nuthe Nieplitz“ (WBV) hat hinsichtlich der Baumschutzverordnung mit Schreiben vom 4.12.2014 einen Normenkontrollantrag beim Obergericht Berlin-Brandenburg (OVG) eingereicht, worin er beantragte, diese für unwirksam zu erklären.

Die mündliche Verhandlung dazu fand am 13.07.2016 statt. Hier wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Der Vorsitzende führte aus, dass der Landkreis zum Erlass seiner Baumschutzverordnung gesetzlich befugt gewesen ist, wie es sich aus dem Zusammenspiel von §§ 22 und 19 BNatSchG ergibt. Problematisch ist aber nach Vorberatung des Senats mit den Berufsrichtern, dass die Regelungen der Baumschutzverordnung in ihrer Gänze kein Fenster bzw. einen Spielraum für den WBV bieten, damit er seiner gesetzlichen Pflicht zur Gewässerunterhaltung nachkommen kann. Der WBV als Gewässerunterhaltungsverband ist weder Eigentümer noch Nutzungsberechtigter der jeweiligen Grundstücke, so dass er selbst keinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach der BaumSchVO stellen könnte. Die Gewässerunterhaltung fällt auch nicht unter die in § 6 der BaumSchVO genannten zulässigen Handlungen, wie es in anderen Baumschutzverordnungen der Fall ist.

Da unsere BaumSchVO nach Ansicht des Senats keine Möglichkeit vorsieht, die gesetzliche Aufgabe der Gewässerunterhaltung zuzulassen, macht sie deshalb im Ergebnis die Arbeit des Gewässerunterhaltungsverbandes unmöglich. Im Falle einer Entscheidung über den gestellten Normenkontrollantrag müsste das OVG aufgrund der Feststellung der Nichtigkeit einzelner Normen die gesamte VO als nichtig erklären.

Um ein solches unbefriedigendes Ergebnis für den Landkreis zu vermeiden, schlug der Senat vor, einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, um eine gütliche Beilegung des Verfahrens zu erreichen. Beide Parteien erklärten sich mit dieser Verfahrensweise des Senats einverstanden.

Der Senat hat dem Landkreis und dem WBV in seinem Schreiben vom 20.07.2016 Möglichkeiten der Änderung der Baumschutzverordnung aufgezeigt. Dazu gab es einen gemeinsamen Gesprächstermin und Schriftverkehr zwischen dem Landkreis und dem WBV. Eine Einigung konnte hinsichtlich der Aufnahme der Gewässerunterhaltung in die BaumSchVO als zulässige Handlung erzielt werden.

Der Senat wurde über die abgestimmte Verfahrensweise informiert.

Deshalb sollen die zulässigen Handlungen unter § 6 Abs. 1 der Verordnung durch nachfolgende Ziffer 5 ergänzt werden:

- die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Sinne der geltenden wasserrechtlichen Vorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Neben dieser Änderung sollen künftig Bäume innerhalb zusammenhängender waldartiger Baumbestände auf einer Fläche von mind. 1.000m² in rechtmäßig betriebenen Wildparks und Zoos aus dem Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung heraus genommen werden.

Der Hintergrund dafür ist die geänderte Rechtsauffassung der Unteren Forstbehörde. Danach ist für die im Landkreis befindlichen Wildparks Glau und Johannismühle eine Waldumwandlung nach LWaldG erforderlich. Die Forstbehörden des Landes Brandenburg sehen nach entsprechenden Gerichtsurteilen aus anderen Bundesländern die Waldfunktionen innerhalb von Wildparks als soweit eingeschränkt an, dass ein Genehmigungsverfahren zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zu führen ist. Nach der Genehmigung der Waldumwandlung stellen die Baumbestände keinen Wald im Sinne des Waldgesetzes mehr dar. Diese Bäume fallen dann unter die BaumSchVO TF. Die BaumSchVO TF ist allerdings nicht dafür ausgelegt, den Umgang mit waldartigen Baumbeständen zu regeln. Zudem wäre es für die Waldbesitzer bzw. die Nutzungsberechtigten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, wenn sie für jede Einzelmaßnahme im Baumbestand einen Genehmigungsantrag stellen und Ersatzpflanzungen leisten müssten. Zudem erfolgt die Bewirtschaftung der Baumbestände in Zoos und Wildparks meist nach einem Nutzungskonzept. Durch die Neuregelung in der BaumSchVO TF soll vermieden werden, dass die Waldbesitzer bzw. Nutzungsberechtigten schlechter gestellt werden als vor der Neuinterpretation von Waldbeständen in Wildparks durch die Forstbehörden.

Darüber hinaus wird die Baumschutzverordnung dahingehend geändert, dass nunmehr jedermann unabhängig von Eigentum oder Nutzung eines Grundstücks die Möglichkeit hat einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der BaumSchVO TF zu stellen. Anlass dafür waren die Ausführungen des OVG im Rahmen des o.a. gerichtlichen Verfahrens zur Antragsbefugnis. Darüber hinaus hat die Praxis gezeigt, dass häufig auch Nachbarn oder andere von einem Baumbestand Betroffene eine Ausnahmegenehmigung wünschen, die in der Vergangenheit aufgrund der fehlenden Antragsbefugnis nicht erteilt werden konnte. In der BaumSchVO TF werden daher in den §§ 7, 8 die Wörter „Eigentümer und Nutzungsberechtigte“ gestrichen.

Auch wird in § 7 BaumSchVO TF in Abs. 6 die Möglichkeit der Verlängerung der Ausnahmegenehmigung geändert. Es werden die Worte „um 1 Jahr“ gestrichen, so dass vorhabenbezogen eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall auch für mehrere Jahre verlängert werden kann.

Weiterhin wird der § 4 Pflegemaßnahmen ersatzlos gestrichen werden, da bereits durch den in § 5 enthaltenen Katalog der verbotenen Handlungen, alle Maßnahmen definiert sind, die unzulässig sind, weil sie zu einer Schädigung des geschützten Baumbestandes führen könnten.

Die Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF) bedarf keiner erneuten Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie keiner erneuten Auslegung des Entwurfs der Verordnung. Gemäß § 9 Abs. 6 Ziff. 2 BbgNatSchAG gelten die Vorschriften zur Aufstellung von Unterschutzstellungsverordnungen nicht, wenn eine Rechtsverordnung nur unwesentlich geändert oder nur dem geltenden Recht angepasst werden soll. Eine unwesentliche Änderung liegt hier vor, insbesondere da sich aus der Änderung keine Nachteile und Belastungen bezogen auf Eigentums- und Nutzungsrechte Betroffener ergeben. Es handelt sich vollumfänglich um Regelungen abmildernder Art.

Hinsichtlich der Änderung der Baumschutzverordnung besteht eine Mitwirkungspflicht der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Diese ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG. Diese wurden mit Schreiben vom 23.11.2016 beteiligt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahme vom 19.12.2016 wird der § 8 Abs. 3 wie folgt geändert:

- „des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten“ wird durch „des Antragstellers“ ersetzt.

NEU
↓

Der 1. Satz in Abs. 3 lautet dann:

Die Untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Baumpflanzungen des Antragstellers bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichzahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzung im Sinne der Absätze 1 und 2 geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Als Anlage1 ist eine Übersicht beigefügt, die zeigt, welche Paragraphen der derzeit geltenden BaumSchVO TF geändert bzw. ergänzt werden sollen.

Die Anlage 2 enthält den zu beschließenden Text zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile.

Luckenwalde, den

Wehlan
Landrätin

Anlage

Anlage 1

- Gegenüberstellung Änderung der Paragraphen mit der geltenden BaumSchVO TF

Anlage 2

- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow- Fläming – BaumSchVO TF)

NEU
Anlage 3

- Abwägungsvorschlag der UNB zu den Bedenken und Anregungen des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände

Änderung BaumSchVO TF

02.01.2017

Gegenüberstellung

BaumSchVO TF Stand 17.12.2013	Entwurf Änderung
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich unverändert
§ 2 Ausnahmen	§ 2 Ausnahmen Ergänzung Absatz (1) h) Bäume innerhalb zusammenhängender waldartiger Baumbestände auf einer Fläche von mindestens 1.000m ² in rechtmäßig betriebenen Wildparks und Zoos,
§ 3 Schutzzweck	§ 3 Schutzzweck unverändert
§ 4 Pflegemaßnahmen	§ 4 Pflegemaßnahmen streichen
§ 5 Verbotene Handlungen	§ 5 Verbotene Handlungen unverändert
§ 6 Zulässige Handlungen	§ 6 Zulässige Handlungen Ergänzung Absatz (1) 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Sinne der geltenden wasserrechtlichen Vorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

<p>BaumSchVO TF Stand 17.12.2013</p>	<p>Entwurf Änderung</p>
<p>§ 7 Ausnahmegenehmigung</p>	<p>§ 7 Ausnahmegenehmigung Änderung Absatz (1) Die Untere Naturschutzbehörde soll auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahme von den Verboten zulassen, wenn : 1. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt, Änderung Absatz (2) Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erteilt werden wenn: Änderung Absatz (6) ... Die Genehmigung kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.</p>
<p>§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung</p>	<p>§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung Änderung Absatz (3) Die Untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Baumpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Antragstellers bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, ... Änderung Absatz (9) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 – 5 gehen mit dem Grundstück auf den Rechtsnachfolger über.</p>

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

BaumSchVO TF Stand 17.12.2013	Entwurf Änderung
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten unverändert
§ 10 Begriffsbestimmungen	§ 10 Begriffsbestimmungen unverändert
§ 11 Geltendmachung von Rechtsmängel	§ 11 Geltendmachung von Rechtsmängel unverändert
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow- Fläming – BaumSchVO TF)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 3 der Naturschutz-zuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 20. Februar 2017 (Beschluss-Nr.)

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow- Fläming – BaumSchVO TF) vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2013 Seite 3 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 wird durch den nachfolgenden Buchstaben h ergänzt:
 - h) Bäume innerhalb zusammenhängender waldartiger Baumbestände auf einer Fläche von mindestens 1.000m² in rechtmäßig betriebenen Wildparks und Zoos.
2. § 4 wird vollständig gestrichen.
3. § 6 Abs.1 wird durch die nachfolgende Ziffer 5 ergänzt:
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Sinne der geltenden wasserrechtlichen Vorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten“ gestrichen.
 - d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „um ein Jahr“ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten“ durch „des Antragstellers“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 5 gehen mit dem Grundstück auf den Rechtsnachfolger über.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den

Landrätin

<p>Die Gehölzpflege sollte wie im Wassergesetz festgesetzt nur auf das Abflussprofil beschränkt bleiben und nur Bäume betreffen die den Wasserabfluss behindern. Baumaßnahmen im Gewässerrandstreifen sollten weiterhin genehmigungspflichtig bleiben und an die Auflage gekoppelt sein den Gehölzsaum im Randstreifen zu erhalten und zu entwickeln, um damit langfristig einen größeren Unterhaltungsaufwand entgegenzuwirken. Das kann aus Sicht der Verbände nur mit der Einvernehmens-Regelung durchgesetzt werden.</p> <p>§ 7 Ausnahmegenehmigung</p> <p>Der Eigentümer sollte auch künftig an den Entscheidungen beteiligt werden. Eine vollständige Streichung des Eigentümers wird nicht befürwortet. Auch besteht für den WBV immer die Möglichkeit sich als Bevollmächtigter vom Eigentümer beauftragen zu lassen.</p>	<p>BaumSchVO TF als zulässige Handlung erzielt werden, wenn die Gewässerunterhaltung – Baumfällungen- im Benehmen mit der UNB erfolgen. Diese Benehmensregelung ist aus Sicht der UNB praktikabel, da bei den jährlichen stattfindenden Gewässerschauen ein Vertreter der UNB teilnimmt und der Gewässerunterhaltungsplan entsprechende Maßnahmen benennt. Belange des Artenschutzes sind gesondert zu betrachten und der § 39 BNatSchG (u.a. Schutz von Nist- und Fortpflanzungsstätten wild lebender Tiere und das Beiseitigungsverbot von Gehölzen und das Verbot von Baumfällungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres) ist von dieser Regelung nicht betroffen. Der WBV hat sich nur mit der Aufnahme des „Benehmens mit der UNB“ einverstanden erklärt. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelungen zwischen dem Landkreis und dem WBV wird das OVG die BaumSchVO TF für nichtig erklären.</p> <p>Eine Entscheidung zur Baumfällung ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien zu treffen und darf nicht in Abhängigkeit des Eigentums erfolgen. Zivilrechtliche Belange (Rechte Dritter) werden durch die Bescheidung nicht geregelt. Dieser Hinweis findet sich derzeit bereits in den Bescheiden wieder. Bei der mündlichen Verhandlung beim OVG wurde durch die Richter klargestellt, dass der WBV öffentlich rechtliche Verpflichtungen wahrnimmt und es unverhältnismäßig ist, für jede erforderliche Baumfällung einen Antrag zu stellen. Zudem wurde durch die Richter klargestellt, dass eine Antragsbefugnis nach der alten BaumSchVO TF nicht besteht. Die Einführung des Jedermann Rechtes zur Antragstellung auf Baumfällung bezieht sich nicht</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>
--	---	--

<p>§ 7 Abs. 6</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass in § 7 Abs. 6 – um 1 Jahr- gestrichen werden soll. Dieses würde bedeuten, dass die Genehmigung jetzt beliebig verlängert werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und die Baumfällungen trotzdem durchgeführt werden dürfen.</p> <p>§ 8 Abs. 3 Ersatzpflanzung / Ausgleichszahlung</p> <p>Hier sollte „ des Antragstellers“ eingefügt werden (Die Untere Naturschutzbehörde kann bereits erfolgte Baumpflanzungen des Antragstellers bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen)</p>	<p>ausschließlich auf den WBV. Diese neue Regelung stellt eine Vereinfachung der Antragsbefugnis für Bürger, Versorgungsmedienträger und Bauherren dar.</p> <p>Die Änderung des § 7 Abs. 6 macht sich unter anderem erforderlich, da in konzentrierenden Verfahren wie Baugenehmigungen sich die Frist nach BauGB (6 Jahre) richtet. Fristverlängerungen kommen in der Regel nur in Zusammenhang mit Bauvorhaben in Frage. Grundsätzlich ist auch weiterhin eine Begründung erforderlich, warum die genehmigte Baumfällung nicht fristgemäß durchgeführt werden konnte. Über einen Antrag auf Fristverlängerung ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine Befristung kann durch die Streichung von 1 Jahr vorhabenbezogen festgesetzt werden, was zu einer Vereinfachung und Transparenz des Verwaltungs-handelns führt. Bei der Verlängerung der Befristung erfolgt eine erneute naturschutzfachliche Prüfung und die Bindung an die tatsächliche Durchführung der Baumaßnahme.</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Vorschlag UNB : Die Untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Baumpflanzungen des Antragstellers bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzung im Sinne der Absätze 1 und 2 geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.</p>
---	--	---